



# Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath - Amtsblatt -

32. Jahrgang

Herzogenrath, den 13.03.2009

Nummer: 4

## Bekanntmachung Nr. 17/2009

### der Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 214 BauGB und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd"

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.02.2009 die Wiederaufnahme des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd" gem. § 214 BauGB sowie die öffentliche Auslegung gem § 3 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd" ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung zu entnehmen. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen nur zu den Ergänzungen der textlichen Festsetzungen und der entsprechenden zeichnerischen Darstellung abgegeben werden können.

Die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung liegen in der Zeit vom **16.03.2009 bis einschließlich 15.04.2009** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 325 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zu den Planentwürfen gegeben.

Innerhalb dieser öffentlichen Auslegung und Frist zur Abgabe von Stellungnahmen können während der Dienststunden Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

#### Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen,:

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die vorgenannten Beschlüsse werden hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 12.03.2009  
Der Bürgermeister  
gez.  
(Christoph von den Driesch)

# Stadt Herzogenrath

## Bebauungsplan III/39 "Gewerbegebiet Merkstein-Süd"

### Räumlicher Geltungsbereich

